Satzung

des Förderkreises Bad Nauheimer Gespräche

§ 1
Name und Sitz

I. Der Verein trägt den Namen

Förderkreis Bad Nauheimer Gespräche e. V.

und hat seinen Sitz in Bad Nauheim.

II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben des Förderkreises

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

III. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sozial-, gesundheits- und gesellschaftspolitische Diskussionsveranstaltungen für die Öffentlichkeit sowie Publikationen in diesen Bereichen.

IV. Ziel der Bad Nauheimer Gespräche ist es, gesellschaftspolitische Themen aus ärztlicher Sicht zu beleuchten. Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Ärzte[1] und auf dem Gebiet des Gesundheitswesens Tätige, sondern ganz besonders an die interessierte Öffentlichkeit, welche zum Dialog aufgefordert wird.

§ 3
Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Die Formulierungen beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 4 Aufbringen der Mittel, Überschüsse, Zuwendungen und Vergütungen

I. Die Mittel des Vereins werden aus Zuwendungen und Spenden sowie aus Beiträgen und anderen Leistungen der Mitglieder aufgebracht.

II. Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse aus seiner Tätigkeit müssen ausschließlich für die in § 2 erwähnten Aufgaben (satzungsmäßigen Zwecke) verwendet werden.

III. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass er oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

I. Mitglied können natürliche und juristische Personen, Unternehmen und sonstige Organisationen werden, die den Zweck des Vereins fördern möchten.

II. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

III. Der Austritt erfolgt mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand des Förderkreises.

IV. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Pflichten der Mitglieder schuldig gemacht hat. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die Entscheidung des Vorstandes zu überprüfen und ggf. aufzuheben.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. den Vorstand,
2. den Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

I. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Über diesen Personenkreis hinaus bestimmt die

Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Landesärztekammer Hessen, ob für die kommende Amtszeit der Präsident, oder der Vizepräsident oder ein ehemaliger Präsident oder der 1. Beisitzer des Präsidiums der Landesärztekammer Hessen Vorsitzender des Vorstandes ist. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sind das erste Geschäftsführende Vorstandsmitglied und das zweite Geschäftsführende Vorstandsmitglied, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

II. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass, wenn der Vorsitzende verhindert ist, er zunächst vom ersten Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung durch das zweite Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten wird. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahlperiode des Vorstands entspricht der der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen und beginnt am 1. März des auf die Wahl zur Delegiertenversammlung nachfolgenden Jahres. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung.

IV. Scheidet / Scheiden der Präsident und / oder der Vizepräsident der Landesärztekammer Hessen und / oder der 1. Beisitzer des Präsidiums während der Wahlperiode aus seinem Amt / ihren Ämtern als Präsident / Vizepräsident / 1. Beisitzer aus, bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten / neu gewählten Präsidenten der Landesärztekammer Hessen, ob für die verbleibende Amtszeit der Präsident oder der Vizepräsident oder ein ehemaliger Präsident oder der 1. Beisitzer des Präsidiums der Landesärztekammer Hessen Vorsitzender der Vorstands ist.

V. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft die Sitzung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VII. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

VIII. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

I. Dem Vorstand obliegt es, die Bad Nauheimer Gespräche durchzuführen und die Fördermittel zu verwalten.

II. Der Vorstand hat vor der Mitgliederversammlung eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von einem Sachverständigen zu prüfen.

§ 9
Beirat

I. Der Beitrat berät den Vorstand, er wird vom Vorstand berufen.
Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

II. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Dem Beirat ist jährlich ein Bericht über die Tätigkeit des Förderkreises und die Verwendung der Mittel zu erstatten.

§ 10
Mitgliederversammlung

I. Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

II. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es insbesondere
a) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
b) den Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Förderkreises und den Finanzbericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen, ferner den Jahresabschluss des letzten Jahres festzustellen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
c) den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzen,
d) über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

IV. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann unmittelbar anschließend eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

VI. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei

Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sitzverlegung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11
Beschlüsse

Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 12
Auflösung

I. Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung“ der Landesärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts zu. Diese darf das Vermögen ausschließlich für die Unterstützung von nicht-kommerziellen Veranstaltungen im Bereich des unter § 2 angeführten Vereinszwecks verwenden.

Frankfurt, den 11.11.2025

Monika Buchalik
Erste Beisitzerin des Präsidiums der Landesärztekammer Hessen
- Vorsitzende -